

## Honorarordnung

### **§ 1 Honorare für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**

- (1) Jede Schiedsrichterin und jeder Schiedsrichter, die oder der nicht Vorsitzende eines Schiedsgerichts ist, erhält streitwertunabhängig für jedes Verfahren, in dem sie oder er tätig wird, ein Honorar in Höhe von 10.000 EUR. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält streitwertunabhängig für jedes Verfahren, in dem sie oder er den Vorsitz übernommen hat, ein Honorar in Höhe von 12.000 EUR. Zahlungen erfolgen ausschließlich in europäischer Währung (Euro).
- (2) Nach Durchführung der Verfahrensmanagementkonferenz gemäß § 19 der Schiedsordnung erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einen Betrag in Höhe von 20 Prozent des Honorars. Nach Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch oder Vergleich, unabhängig, ob dieser mit vereinbartem Wortlaut festgehalten wird oder als Schiedsspruch ergeht, wird das verbleibende Honorar an die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie den Vorsitz ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste.
- (3) Erfolgt eine Ablehnung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters nach § 13 Schiedsordnung, so steht der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter kein Honoraranspruch zu. Ist im Laufe des Verfahrens gemäß § 14 Schiedsordnung eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter verhindert, ihre oder seine Tätigkeit zu erfüllen, oder kommt sie ihren oder er seinen Aufgaben nicht nach, so entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ob und in welcher Höhe ein Honorar gezahlt wird. Hierbei ist insbesondere der Verfahrensstand, zu dem die Verhinderung eintritt, zu beachten als auch die von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter bisher erbrachte Leistung. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, so entscheiden hierüber die verbleibenden beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter mit juristischer Expertise.
- (4) Erfolgt eine Beendigung des Verfahrens vor einem Schiedsspruch oder Vergleich, aber nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen, so erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der Vorsitz jeweils 70 Prozent des Honorars.
- (5) Erfolgt eine Beendigung des Verfahrens nach Durchführung der Verfahrensmanagementkonferenz, dem Austausch von Schriftsätzen aber noch vor einer mündlichen Verhandlung, so erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der Vorsitz jeweils 40 Prozent des Honorars.

- (6) Reisekosten (Fahrtkosten und Tagegeld) der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für die Durchführung eines Schiedsverfahrens als auch für Zusammenkünfte aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zu internen Beratungen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes einschließlich Auslandsreisekostenverordnung erstattet.

## **§ 2 Honorar Präsidium**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit ein jährliches Honorar von 12.000 EUR. Das Honorar wird durch die Schiedsstelle beim Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste ausgezahlt.
- (2) Für die Tätigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten kann anlassbezogen ein Honorar in angemessener Höhe in Anlehnung an das Honorar des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste festgelegt und ausgezahlt werden.
- (3) Reisekosten des Präsidiums werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes einschließlich Auslandsreisekostenverordnung erstattet. Weitere Auslagen werden nicht erstattet.